

Geschäftsbetrieben am Ort des wirtschaftlichen Mittelpunkts der Muttergesellschaft.<sup>90</sup>

Befindet sich das Mutterunternehmen im Ausland, gilt innerhalb des Geltungsbereichs der EuInsVO Art. 102 § 2 Abs. 1 EGInsO: Für den Gesamtkonzern ist der Mittelpunkt des hauptsächlichsten Interesses in Deutschland zu ermitteln, dort ist der Insolvenzgerichtsstand. Dies ist europarechtskonform.

Sitzt das Mutterunternehmen im außereuropäischen Ausland, haben es in die Länder in der Hand, ein (oder mehrere) gemeinsame(s), länderübergreifende(s) Insolvenzgericht(e) für diesen Fall für zuständig zu erklären, dies folgt aus § 348 Abs. 4 InsO (s. als derzeitigen Beispielfall bereits

schiffrechtsrechtliche Verteilungsverfahren: Hamburg ist insofern zuständig für das gesamte Bundesgebiet).

Zu berücksichtigen ist beim Inkrafttreten zumindest die Belastungssituation der Insolvenzgerichte, Insolvenzverwalter und institutionalisierten Gläubiger mit der derzeitigen Umsetzung und Verarbeitung der bisherigen insolvenzgesetzlichen Änderungen in Rechnung zu stellen und ein Inkrafttreten frühestens in 2 Jahren vorzusehen.

90 Deren „wirtschaftlicher Mittelpunkt“ ist nach st. Rspr. der Insolvenzgerichte anhand von außen erkennbarer Merkmale (z.B. dirigistische Maßnahmen, Bestellungen bei Kunden und Dienstleistern, Arbeitnehmereinstellungen, Ernennung von Geschäftsführern) zu bestimmen. Der Begriff bedarf daher keiner Regelung.

## Fragebogen zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters

von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/Insolvenzverwalter Klaus Siemon, Düsseldorf/Köln

*Der Beitrag versucht eine Einordnung des in 3. Version vom BAKinso und dem Verband Insolvenzverwalter Deutschlands vorgelegten Fragebogens zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters. In einem gemeinsamen Schreiben haben der VID und der BAKinso nun u.a. ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, dass im Rahmen der formalisierten Informationsbeschaffung durch den Fragebogen das Risiko besteht, dass eine schematische Anwendung den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens und der Vielfalt inzwischen möglicher Konstellationen nicht mehr Rechnung trägt.<sup>1</sup> Zur Einführung des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen zum 1.3.2012 war die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in heftiger Diskussion. Der Rechtsausschuss änderte noch in letzter Minute wichtige Passagen, die die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters betrafen und noch betreffen. Es gab Negativbeispiele, die Sorge machten. Die Transparenz wurde als gefährdet angesehen. Das Vorschlagsrecht des § 56a InsO bewegte sich auf neues Terrain. Die Bindung des Gerichts an Vorschläge der Gläubiger gem. § 56a InsO brach mit dem Prinzip, dass gerichtliche Entscheidungen durch eine unabhängige, nicht gebundene Justiz erfolgen. Andere verfolgten argumentativ das Ziel, dem richtigen, guten Verwalter damit ins Amt zu verhelfen. Wieder andere äußerten Befürchtungen, damit sei der individuellen Interessendurchsetzung im Insolvenzverfahren Tür und Tor geöffnet. Sicherlich gab es auch solche, die genau deshalb argumentativ vortrugen, um eigene oder Mandanteninteressen besser verwirklichen zu können oder in dem Glauben argumentierten, damit in der Zukunft Vorteile zu haben. Nicht zuletzt aus Verwaltersicht entstand die Sorge eigene Positionen zu verlieren. Vor dem Hintergrund, dass die Evaluierung ansteht, erscheint es angebracht, den Fragebogen zur Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters (neu) einzuordnen.*

### I. Rechtsdogmatische Einordnung

Bei dem Merkmal der Unabhängigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch den Rechtsanwender auszufüllen ist, wobei der Ausfüllung prognostische Elemente immanent sind.<sup>2</sup> Unbestimmte Rechtsbegriffe sind durch Fallgruppenbildungen auszufüllen.<sup>3</sup> Die Grenzen unbestimmter Rechtsbegriffe werden nicht allein durch eine allgemein anerkannte Definition gezogen, sondern insbesondere dadurch, dass bestimmte Einzelfälle unter die Norm subsumiert, andere von ihr ausgenommen werden.<sup>4</sup> Aufgrund einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen wird durch die von der Rechtsprechung, Praxis und Literatur herausgebildeten Fallgruppen für bestimmte typische Fallkonstellationen der Auslegungsspielraum des Richters immer weiter eingeeignet. Inhalt und Grenze des unbestimmten Rechtsbegriffs werden auf diese Weise immer bestimmter. In diesem Sinne stellt der Fragebogen zur Unabhängigkeit

des Insolvenzverwalters ein Ermittlungsinstrument dar, welches dem Insolvenzrichter in der Eilsituation der Bestellungsentscheidung ein „Zurückgreifenkönnen“ auf vorgedachte Lösungen ermöglicht und ihm hilft, Fallkonstellationen zu erkennen und sachgerecht zu behandeln.

### II. Bedeutung der Unabhängigkeit

Sanieren heißt (auch) Fehler verzeihen, Lösungen suchen, Interessen ausgleichen. Eine zweite Chance zu gewähren, bedeutet auch, Fehltritte beim ersten Versuch nicht zur Be-

1 Den vollständigen Fragebogen und das Schreiben finden Sie auf JURION Insolvenzrecht [www.insolvenzrecht.jurion.de](http://www.insolvenzrecht.jurion.de).

2 Siemon, ZInsO 2012, 364; ders., ZInsO 2010, 401, 405; zur Prognoseentscheidung bei unbestimmten Rechtsbegriffen Stichelbrock, Inhalt und Grenzen richterlichen Ermessens im Zivilprozess, 2002, S. 344.

3 Siemon, ZInsO 2012, 364.

4 Stichelbrock (Fn. 1), S. 135.

endigung der Unternehmung führen zu lassen. Ein unabhängiger Verwalter ist ein neutraler Schiedsrichter. Die Neutralität ist unerlässlich, um Interessen ausgleichen zu können und nicht Interessenkonflikte zu schüren. Lösungen finden sich bei offener Kommunikation. Voreingenommenheit führt zu Blockaden und steht dem entgegen. Ein neutraler Schiedsrichter kann Fehler verzeihen und ist dabei auch in der Lage, Gegenpositionen zu überzeugen. Ist ein Verwalter über einen Vorschlag etwa des Schuldners ins Amt gelangt, dann haftet demselben Vorgang etwas diskreditierendes an. Die Glaubwürdigkeit und damit die Überzeugungskraft leiden, was Konflikte schaffen kann und in der Lage ist, das Vertrauen in das System zu erschüttern. In diesem Sinne ist die Unabhängigkeit ein Qualitätsmerkmal guter Insolvenzverwaltung.

Die Überzeugungskraft der Unabhängigkeit hat eine zweite Seite. Auch im Verhältnis vom Gericht zum Verwalter ist die Unabhängigkeit wichtig. Das Gericht muss Vertrauen zum Verwalter haben. Ist andererseits das Verhältnis zu eng, dann kann die Überzeugungskraft der gerichtlichen Entscheidung leiden. Ein ganz schmaler Grat kann die Folge sein, wobei insbesondere Verwalter die Pflicht haben, die gerichtliche Entscheidungshoheit zu akzeptieren. Eigene Akquisitionsbemühungen sind dann zurückzustellen. Keinesfalls sollte der Eindruck entstehen, es ginge um Besitzstandswahrungen, wobei es klar ist, dass ein Verwalter ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes privates Unternehmen führt, das Aufträge benötigt, um Qualität liefern zu können, die in gesteigertem Masse verlangt wird. Dennoch stellt die Verwaltertätigkeit eine Dienstleistung für die Verfahrensbeteiligten dar und das Verfahren ist nicht für den Verwalter geschaffen.

### III. Stellung des Gerichts

Das Gericht soll der ruhende Pol im Verfahren sein. Das Gericht ist der einzige Beteiligte, der regelmäßig keine eigenen Interessen im Verfahren verfolgt, wobei das Streben nach eigener, beruflicher Anerkennung nicht zu beanstanden ist, denn dieses ist gewissermaßen systemimmanent die Voraussetzung für gute Arbeit. Die §§ 56 und 56a InsO haben ein Novum geschaffen, nämlich die Bindung des Gerichts an Vorschläge, wenn sie in bestimmter Weise unterbreitet werden, wobei zu beobachten ist, dass Vorschläge auch ohne bindende Unterbreitung zunehmend Strahlkraft entwickeln. Wenn auch die Praxis in der Lage ist, sich auf diese Situationen einzustellen und sie zu lösen, bleibt doch die Frage, ob die so geschaffenen Strukturen richtig sind. Die eindeutige Antwort des Verfassers lautet – ohne ergänzende Begründung (dazu unter V.) – nein. Das Vorschlagsrecht ohne Begründung, aber mit Bindung oder auch nur faktischer Bindung ist nicht die richtige Lösung. Ein System, das allein auf einem bindenden Vorschlagsrecht oder auf faktischer Akzeptanz beruht, macht den Verwalter abhängig. Deshalb ist dieses System keine gute Lösung, sondern eher die Kapitulation davor, eine bessere Lösung zu finden.

Nach Meinung des Verfassers gehört die Verwalterbestellung auch weiterhin in die alleinige Entscheidungsgewalt des Insolvenzgerichts.<sup>5</sup> Aber wie wird nun erreicht, dass ein geeigneter Verwalter ins Amt kommt, damit die Sanierung gelingt und die Verfahrensbeteiligten dazu ihre Argumente vorbringen können, wozu sie sicher ein Recht haben (sollten). Ein Problem ist die Eilsituation. Das Gericht könnte ja alle Beteiligten fragen, was aber nach bisheriger Meinung zu lange dauern würde. Ein zweites Problem, welches in der Diskussion noch nicht als solches erkannt ist, ist der Ermittlungsgrundsatz im Insolvenzverfahren, der auch für den Fragebogen die rechtliche Grundlage bildet. Das Gericht hat alle für das Verfahren wichtigen Umstände zu ermitteln, wozu auch die Eignung und Fähigkeiten sowie die Unabhängigkeit des Verwalters gehören. Der Fragebogen dient genau diesem Zweck. Aber es stellt sich dennoch die Frage, ob dabei nicht zu viel vom Gericht verlangt wird. Richterinnen und Richter werden dazu ausgebildet, Sachverhalte zu bewerten und zu entscheiden, die ihnen vorgetragen werden. Darauf sind sie spezialisiert. Darauf sind ihre Techniken und Fähigkeiten trainiert. Gerichte sind eigentlich nicht dafür geschaffen, sich ohne Ermittlungsorgan die Sachverhalte selbst zu ermitteln. Aber genau dies sollen sie bei der Verwalterbestellung leisten. Es wird ein Strukturdefizit sichtbar. Dieses Strukturdefizit führt bei den Beteiligten zu dem Gefühl, dass das so nicht richtig läuft.

Es stellt sich sofort die Frage, wie sich dieses Strukturdefizit lösen lässt. Einfach ist das nicht, weil die Dinge komplex sind. Zunächst erscheint es sinnvoll, die Fälle zu differenzieren. Eine hohe Anzahl von Insolvenzverfahren wird von den Insolvenzgerichten verteilt, ohne dass es irgendwelche Vorschläge gibt. Oft sind dies die weniger aufregenden Verfahren. Der Wettbewerb findet bei dieser Art von Verfahren eher zwischen den Verwaltern statt. Diese Fälle scheinen bei den Insolvenzgerichten gut aufgehoben und sollen hier nicht weitergehend betrachtet werden. Das BVerfG hat für diese Fälle im Rahmen der Entscheidungen zur Vorauswahl-liste Vorgaben gemacht.

Die Fälle, in denen die Interessen so stark sind, dass Vorschläge unterbreitet werden, bedürfen der Analyse. Größere Fälle mit einem Sanierungsszenario dürften das sein, bei denen der Aufwand lohnt. Die Struktur der Streitentscheidung im Zivilprozess ist darauf ausgerichtet, dass das Gericht die Sachverhalte abzuwägen, zu bewerten und zu entscheiden hat, die ihm vorgetragen werden. In Zeiten, in denen Insolvenzverfahren geplant werden, erscheint es als möglich, von den Vorschlagenden zu verlangen, ihre Argumente dem Gericht vorzutragen. Die Eilsituation ist zwar immer noch gegeben, aber wenn es möglich ist, z.B. eine umfangreiche Schutzschirmbescheinigung einzureichen, sollte es kein Problem sein, dezidiert Argumente für die Bestellung der Person des Verwalters dem Gericht zu unterbreiten. Gefragt sind sachliche Argumente und nicht nur Namensnennungen. In Zeiten, in denen Vorgespräche über

5 Ausführlich *Siemon*, ZInsO 2013, 1861, 1869.

den Verfahrensverlauf mit dem Gericht als richtig angesehen werden, sollte es möglich sein, dass das Gericht seinerseits vor einer Beststellungsentscheidung Stellungnahmen von potenziell geeigneten Verwalterkandidaten zu deren Eignung, Unabhängigkeit und Kapazitäten einholt. Auf der Grundlage der Darlegungen in einem solchen Zwischenverfahren, was im Eilmodus durchgeführt werden könnte, wäre ein Insolvenzgericht in der Lage, eine fundierte Entscheidung zu treffen und zwar insbesondere dann, wenn das Insolvenzgericht nur die Gesichtspunkte zu berücksichtigen hätte, die ihm dargelegt worden sind, wozu nach allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozesses auch gerichtsbekannte Tatsachen, etwa aus anderen Verfahren, gehören könnten. Auf diese Weise könnten auch die gerichtsbekannten Erkenntnisse aus der Führung der Vorauswahlliste berücksichtigt werden, die bei dem Vorschlagsrecht mit Bindung vollständig ignoriert werden. Der Darlegungsgrundsatz des Zivilprozesses würde das Gericht von der „Suche nach der Nadel im Heuhaufen“ entlasten und das diagnostizierte Strukturdefizit lösen. Gewissermaßen würde dabei ein „lernendes System“ geschaffen, denn Erfahrungen aus anderen Verfahren sollten als gerichtsbekannt berücksichtigt werden dürfen und die Gerichte könnten durch Einzelfallentscheidungen die schwierigen Probleme der Verwalterbestellung einer Konkretisierung zuführen. Zugleich würde die Verwalterbestellung in der Hand eines unabhängigen, ungebundenen Gerichts liegen, aber die Verantwortung für die Darlegung der richtigen Argumente die Verfahrensbeteiligten treffen. Das Gericht wäre nicht mehr der Entscheider mit der Verpflichtung zur allumfassenden Sachverhaltsermittlung, sondern der unabhängige Schiedsrichter, den nur die Verantwortung trifft, die dargelegten Umstände zu bewerten. Diese Art der Bestellung ließe es zu, dass der Gesetzgeber Richtlinien der Bestellung dezidiert als bisher regelt, wobei das Gericht eine Möglichkeit zur Prüfung hätte, ob die Vorschläge diesen Richtlinien entsprechen.<sup>6</sup>

#### IV. Gläubigerausschuss

Die Verwalterbestellung durch den Gläubigerausschuss, wie die §§ 56 und 56a InsO dies ermöglichen, leidet an verschiedenen Strukturdefiziten.<sup>7</sup> Zum einen ist die sachgerechte Besetzung des Ausschusses nicht sichergestellt und sie erfordert einen hohen Aufwand bei Gericht und bei den Beteiligten für die Darlegung der maßgeblichen Umstände gem. § 13 InsO. Die Folge ist, dass „Family and Friends“-Gläubigerausschüsse oft anzutreffen sind, die das Prinzip der Gläubigerautonomie ad absurdum führen. Der Gläubigerausschuss, der vom (Rechts- oder Steuer-)Berater des Schuldners (mit Forderungen i.H.v. 1.200 €, die gerade erworben wurden) dominiert wird, kann nicht für sich die Gläubigerautonomie bei der Beststellungsentscheidung als Rechtfertigung in Anspruch nehmen. Da diese Art von Gläubigerausschuss gerade im Eigenverwaltungsverfahren anzutreffen ist und das Eigenverwaltungsverfahren mit sehr niedrigen Einstiegshürden im Gesetz vorgesehen ist, besteht ein beträchtliches Risiko der Verfahrensgestaltung im Individualinteresse und nicht im Gläubigerinteresse.<sup>8</sup> Diese Ausschüsse haben ihre Ursache nicht allein in mangel-

haften gesetzlichen Vorgaben, sondern insbesondere auch in den Umständen des Einzelfalls. Viele Gläubigergruppen beteiligen sich aus den unterschiedlichsten Gründen nicht. Es kann gute Gründe dafür geben. So sind die Haftungsrisiken enorm.<sup>9</sup> Insbesondere fallen „die Banken“ fast gänzlich aus. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Gläubigergruppen deshalb kein Recht haben, auf die Beststellungsentscheidung Einfluss zu nehmen. Nach Meinung des Verfassers muss ein staatliches Insolvenzverfahren auch die Interessen derjenigen sachgerecht regeln, die sich nicht im Gläubigerausschuss engagieren wollen. Dies gilt insbesondere im Eigenverwaltungsverfahren. Diese Gläubiger erwarten eine sachgerechte und gesetzeskonforme Verfahrensdurchführung und sie dürfen diese erwarten. Der Umstand, dass das Gesetz dies noch nicht ausreichend berücksichtigt, stellt ein Strukturdefizit dar.

#### V. Technische Umsetzung

In die Beststellungsentscheidung mittels Darlegungsgrundsatz, wie sie hier erwogen wird, könnten auch nicht im Gläubigerausschuss vertretene Gläubiger eingebunden werden. Moderne Kommunikationsmittel sollten dies ermöglichen, wobei das Gericht das Zwischenverfahren formlos gestalten können sollte. Wäre es nicht ohne Weiteres möglich, dass ein Insolvenzgericht bei den beteiligten Banken, der Bundesagentur für Arbeit, der Finanzverwaltung, den Kassen und anderen Beteiligten sowie potenziellen Verwalterkandidaten eine Stellungnahme mittels E-Mail bei Setzung einer Frist von einem Tag einholt und auf der Grundlage der Antworten und der eingereichten Vorschläge entscheidet. Dabei hätten die Verfahrensbeteiligten eine Bringschuld. Es würde ihnen obliegen, geeignete Strukturen vorzuhalten, um zu entsprechenden Anfragen des Gerichts sachgerecht und rechtzeitig Stellung zu nehmen. Sie hätten die Pflicht, dem Gericht die notwendigen Kontaktdaten mitzuteilen und die Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies entspricht dem Sinn und Zweck des Darlegungsgrundsatzes. Der notwendigen Transparenz würde es dienen, wenn das Gericht die eingegangenen Stellungnahmen zu dokumentieren hätte und den Verfahrensbeteiligten Einsichtsrechte im Nachhinein zustünden, wenn auch keine Rechtsmittel möglich sein sollten.

#### VI. Bedeutung des Fragebogens

Eine wichtige Erkenntnis ist, dass der Fragebogen die Probleme bei der Verwalterbestellung nicht lösen kann. Hierzu bedarf es gesetzgeberischer Nachbesserungen. Die vorstehenden Darlegungen sollten zudem eines deutlich machen, nämlich dass es zur positiven Entwicklung des Problems der

6 Zur Regelung von Richtlinien der Verwalterbestellung bereits *Siemon*, ZInsO 2013, 1861, 1869.

7 Zur Stellung des Gläubigerausschusses bereits *Siemon/Klein*, ZInsO 2012, 2009, 2015, 2016.

8 Vgl. dazu auch die bedenkenswerten „Einstiegshürden“ von *Haarmeyer*, ZInsO 2013, 2355.

9 Zu Haftungsrisiken des Gläubigerausschusses bereits *Siemon/Klein*, ZInsO 2012, 2009, 2015, 2016.

Verwalterbestellung einer Rechtsprechung in Einzelfällen bedarf, diese aber in dem heute geltenden System nach wie vor nicht möglich ist. Der Fragebogen bringt diese Rechtsprechung in Einzelfällen nicht und es sind auch nicht alle am Sanierungsprozess interessierten Verbände beteiligt. Diskussionswürdig wären z.B. die Fragen 5 und 7. Schließt es die Unabhängigkeit aus, wenn Sanierungsberater und Verwalter mehrmals zusammengearbeitet haben? Zu Recht weist das Anschreiben darauf hin, dass der Fragebogen keinen Automatismus auslösen soll, was aber in der Praxis doch oft so sein soll, wie berichtet wird. Gerade diese Frage zeigt, wie schwierig die Problemlage ist. Ein erfolgreiches Zusammenarbeiten kann ein Hinweis auf eine besondere Eignung als Sanierer sein. Wenn eine solche Zusammenarbeit aber automatisch zur Verneinung der Unabhängigkeit führt, weil die Fragen 5 und 7 zu bejahen sind, dann stellt sich schon die Frage, ob das Sinn macht. Die Dinge werden

im Laufe der Zeit schwieriger, denn so groß ist die Szene nicht, als dass man sich nicht auch des Öfteren begegnet. Die Bestellungsentscheidung ist auch immer eine Frage der Abwägung. Es wäre deshalb durchaus denkbar, neben negativen Aspekten, die durch Bejahung einer Frage sichtbar werden, auch positive Kriterien einbringen zu können. Der Fragebogen war am Anfang gut, aber die Dinge müssen fortentwickelt werden. Das System muss „lernen“. Gerade die operative Restrukturierung muss jetzt stärker in den Fokus kommen,<sup>10</sup> denn nach der Überzeugung des Verfassers bietet diese die innere Rechtfertigung für die Durchführung des Insolvenzverfahrens.<sup>11</sup> Dies sollte sich auch in den Anforderungen an das Amt des Verwalters niederschlagen.

<sup>10</sup> Dazu *Siemon*, ZInsO 2014, 625, 628, 630.

<sup>11</sup> *Siemon*, ZInsO 2014, 625, 628.

## ZInsO-Dokumentation

### Diskussionsentwurf für ein Insolvenzrechtliches Vergütungsgesetz (InsVG) der Arbeitsgemeinschaft der NIVD – Neuen Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.

#### Synopse

InsVV	InsVG
Erster Abschnitt	Erster Abschnitt
Vergütung des Insolvenzverwalters	Vergütung des Insolvenzverwalters
§ 1 Berechnungsgrundlage	§ 1 Berechnungsgrundlage
(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet, auf die sich die Schlussrechnung bezieht. Wird das Verfahren nach Bestätigung eines Insolvenzplans aufgehoben oder durch Einstellung vorzeitig beendet, so ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zur Zeit der Beendigung des Verfahrens zu berechnen.	(1) Die Vergütung des Insolvenzverwalters wird nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet ( <i>Berechnungsgrundlage</i> ). <i>Diese ergibt sich regelmäßig aus der Schlussrechnung bei Beendigung des Verfahrens.</i> Wird das Verfahren beendet, <i>ohne dass eine Schlussrechnung vorliegt</i> , ist die Vergütung nach dem Schätzwert der Masse zu berechnen. <i>Vermögenswerte, die nicht verwertet worden sind, sind mit einem fiktiven Verwertungserlös zu berücksichtigen.</i>
(2) Die maßgebliche Masse ist im einzelnen wie folgt zu bestimmen:	(2) Die maßgebliche <i>Berechnungsgrundlage</i> ist im Einzelnen wie folgt zu bestimmen:
1. Massegegenstände, die mit Absonderungsrechten belastet sind, werden berücksichtigt, wenn sie durch den Verwalter verwertet werden. Der Mehrbetrag der Vergütung, der auf diese Gegenstände entfällt, darf jedoch 50 vom Hundert des Betrages nicht übersteigen, der für die Kosten ihrer Feststellung in die Masse geflossen ist. Im übrigen werden die mit Absonderungsrechten belasteten Gegenstände nur insoweit berücksichtigt, als aus ihnen der Masse ein Überschuss zusteht.	1. <i>Bei Vermögenswerten</i> , die mit Absonderungsrechten belastet sind, <i>sind ein zur Insolvenzmasse geflossener Überschuss sowie die Kostenbeiträge aus der Verwertung zu berücksichtigen.</i>
2. Werden Aus- und Absonderungsrechte abgefunden, so wird die aus der Masse hierfür gewährte Leistung vom Sachwert der Gegenstände abgezogen, auf die sich diese Rechte erstrecken.	2. Ein Vorschuss, der von einer anderen Person als dem Schuldner zur Durchführung des Verfahrens geleistet worden ist, und ein Zuschuss, den ein Dritter zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet hat, bleiben außer Betracht.